

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 26 (1947)
Heft: 3

Artikel: Die Grundzüge des Gesetzes über die AHV
Autor: Weckerle, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grundzüge des Gesetzes über die AHV

Das jetzt vorliegende eidgenössische Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist das legitime Kind des Wehrmannsschutzes, dessen Schaffung als bald die Frage aufwerfen ließ, wie dieses dem brennendsten sozialen Problem der Gegenwart, nämlich dem Schutz der Alten und Hinterlassenen dienstbar gemacht werden kann. Wie der Wehrmannsschutz beruht die AHV auf dem Gedanken der *allgemeinen Volkssolidarität*. Niemand kann sich von ihr ausschließen, auch der Reichste nicht. Wer in der Schweiz wohnt oder auch nur in der Schweiz erwerbstätig ist und seinen Wohnsitz jenseits der Grenzen hat, ist dem Versicherungszwang unterworfen, desgleichen jeder Schweizer Bürger, der im Ausland für einen in der Schweiz ansässigen Arbeitgeber tätig ist. *Auslandsschweizer* können sich der Versicherung freillig anschließen und sich dadurch in den Genuß aller Vorteile setzen, die die AHV bietet.

Der Kreis der Versicherten ist aber nicht identisch mit dem Kreis der Beitragspflichtigen. Von der *Beitragspflicht* sind ausgenommen: Kinder unter 15 Jahren, nichterwerbstätige Ehefrauen von Versicherten sowie nichterwerbstätige Witwen, ferner Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder, soweit sie keinen Barlohn beziehen, und alle Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Das *Beitragssystem* ist im wesentlichen das gleiche wie beim Wehrmannsschutz: Unselbständigerwerbende müssen zwei Prozent, Selbständigerwerbende vier Prozent ihres Einkommens entrichten, soweit dieses mindestens Fr. 3600.— im Jahre beträgt. Unterschreitet das Einkommen diesen Betrag, so vermindert sich der Beitrag bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 600.— auf zwei Prozent, und liegt das Einkommen unter Fr. 600.—, so haben die Selbständigerwerbenden einen Monatsbeitrag von Fr. 1.— zu zahlen. Diese Abstufung des Beitrages nach unten bedeutet eine weitgehende Begünstigung der Kleingewerbler und der Bauernschaft, da bei der Rentenbemessung stets ein vierprozentiger Beitrag zugrunde gelegt wird, auch wenn dieser in Wirklichkeit nur zwei Prozent beträgt. Für *Nichterwerbstätige* gilt ein je nach der sozialen Lage abgestufter Monatsbeitrag von Fr. 1.— bis zu Fr. 50.—. Lehrlinge ohne Barlohn sowie Studenten gelten als nichterwerbstätig und haben Fr. 1.— im Monat zu entrichten. Der *Arbeitgeberbeitrag* beträgt in jedem Falle zwei Prozent der ausgezahlten Lohnsumme.

Das Gesetz kennt *vier Rentenarten*: 1. die einfache Altersrente, 2. die Ehepaaraltersrente, 3. die Witwenrente und 4. die Waisenrente.

Anspruch auf die einfache Altersrente entsteht für den Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres, und zwar mit dem Beginn des diesem Tage folgenden Kalenderhalbjahres. Die Ehepaaraltersrente wird gewährt, wenn der Ehemann das 65., die Ehefrau das 60. Altersjahr vollendet hat.

Es ist ferner zu unterscheiden zwischen Übergangsrenten und ordentlichen Renten.

Übergangsrenten kommen für solche Personen in Betracht, die keinen vollen Jahresbeitrag entrichtet, also bei Inkrafttreten des Gesetzes das 64. Altersjahr überschritten haben. Auf die Übergangsrenten besteht nur ein bedingter Rechtsanspruch. Voraussetzung dafür ist, daß das Einkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teils des Vermögens folgende Grenzen nicht überschreitet:

	Für Bezüger von			
	einfachen Alters- und Witwenrenten Fr.	Ehepaar- Altersrenten Fr.	Vollwaisen- renten Fr.	einfachen Waisenrenten Fr.
Städtisch	2000.—	3200.—	900.—	600.—
Halbstädtisch	1850.—	2950.—	800.—	525.—
Ländlich	1700.—	2700.—	700.—	450.—

Die Höhe der Übergangsrenten richtet sich nach dem Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Es gelten folgende Rentensätze:

	Einfache Alters- rente Fr.	Ehepaar- Altersrente Fr.	Witwen- renten Fr.	Vollwaisen- renten Fr.	Einfache Waisenrenten Fr.
	Städtisch	750.—	1200.—	600.—	340.—
Halbstädtisch	600.—	960.—	480.—	270.—	180.—
Ländlich	480.—	770.—	375.—	215.—	145.—

Die Grundsätze für die Bewertung und Anrechnung des Einkommens und des Vermögens werden vom Bundesrat festgesetzt. Hinsichtlich des Vermögens sind diese bereits mit dem 1. Januar 1947 für die derzeitige Übergangsordnung in Kraft getreten. Hieraus ergibt sich beispielsweise, daß der Bezüger einer einfachen Altersrente im Alter von 65 Jahren ein Vermögen von annähernd 12 000 Fr. besitzen kann, ohne daß ihm deswegen der Rentenanspruch auch nur geschmälert wird.

Die *ordentlichen Renten* werden nach den Beiträgen und nach der Beitragsdauer bemessen. Ordentliche Renten erhalten alle, die mindestens einen Jahresbeitrag geleistet haben. Auf diese besteht ein unbedingter Rechtsanspruch. Es wird also weder auf Einkommen noch auf Vermögen abgestellt, und auch der Wohnsitz spielt keine Rolle. Das einzige Kriterium für den Rechtsanspruch bildet die Erreichung des vorgeschriebenen Alters, bzw. der Eintritt der Verwitwung und Verwaisung. Der Bezug der Altersrente schließt keine Verpflichtung zum Austritt aus dem Erwerbsleben ein.

Die ordentlichen Renten zerfallen in *Vollrenten* und *Teilrenten*. Vollrenten werden allen gewährt, die zwanzig Jahre und länger Beiträge entrichtet haben. Anspruch auf Teilrenten haben solche Versicherte, die die Zahl von zwanzig Beitragsjahren nicht erreichen, also bei Inkrafttreten des Gesetzes das 45. Altersjahr überschritten haben.

Die *Bemessung der ordentlichen Renten* erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Jahresbeitrags. Indessen wiegt nicht jeder geleistete Beitrag gleich schwer. Beiträge bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 3750.— werden mit sechs, Beiträge von einem Jahreseinkommen zwischen Fr. 3750.— und 7500.— dagegen nur mit zwei multipliziert, während Beiträge von einem Fr. 7500.— übersteigenden Einkommen bei der Rentenbemessung überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Zu dem auf diese Weise ermittelten Betrag tritt im Falle der *Vollrenten* jeweils ein fester

Rentenbetrag von Fr. 300.—. Dadurch, daß Beiträge von einem Einkommen über Fr. 7500.— unberücksichtigt bleiben, ergibt sich automatisch eine Begrenzung der Renten nach oben auf Fr. 1500.— im Falle der einfachen Altersrente. Andererseits ist die Rente auch nach unten abgegrenzt und kann in keinem Falle Fr. 480.— (einfache Altersrente) unterschreiten.

Zwei Beispiele mögen die Art und Weise, wie die Vollrente errechnet wird, veranschaulichen:

a) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 4000.—

Durchschnittlicher Jahresbeitrag (2 + 2 Prozent)	Fr. 160.—
Von dem Jahresbeitrag werden	
Fr. 150.— mit 6 multipliziert, ergibt	Fr. 900.—
» 10.— » 2 »	» 20.—
Dazu fester Rentenanteil	» 300.—
	<hr/>
Die einfache Altersrente beträgt somit	Fr. 1220.—

b) Durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 8000.—

Durchschnittlicher Jahresbeitrag	Fr. 320.—
Von dem Jahresbeitrag werden	
Fr. 150.— mit 6 multipliziert, ergibt	Fr. 900.—
» 150.— » 2 »	» 300.—
Der überschießende Beitrag bleibt unberücksichtigt.	
Fester Rentenanteil	» 300.—
	<hr/>
Die einfache Altersrente beträgt	Fr. 1500.—

Diese beiden Beispiele lassen deutlich die Begünstigung der kleinen und mittleren Einkommen erkennen. Obwohl der Versicherte mit Fr. 8000.— Jahreseinkommen 100 Prozent mehr Beiträge entrichtet als der Versicherte mit Fr. 4000.— Einkommen, ist seine Rente nur etwa 25 Prozent höher.

Bei der Bemessung der *Teilrente* wird zunächst die Vollrente ermittelt, die dem Versicherten zustehen würde. Liegt diese im Falle der einfachen Altersrente unter Fr. 750.—, so wird sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsjahre in der vollen Höhe ausbezahlt. Überschreitet sie den Betrag von Fr. 750.—, was immer dann der Fall ist, wenn das durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als Fr. 1850.—, so erhält der Rentenberechtigte zunächst den Grundbetrag, also Fr. 750, und ferner für jedes einzelne Beitragsjahr einen Zwanzigstel der Differenz zwischen diesem Grundbetrag und der ermittelten Vollrente.

Angenommen, der Versicherte des oben unter a angeführten Beispiels mit einem Jahreseinkommen von Fr. 4000.— wäre bei Inkrafttreten 55 Jahre alt, so daß nur eine zehnjährige Mitgliedschaft in Frage käme. In diesem Falle würde sich die einfache Altersrente wie folgt zusammensetzen:

Aus dem Grundbetrag	Fr. 750.—
Aus $\frac{10}{20}$ der Differenz zwischen Fr. 750.— und der ermittelten Vollrente von Fr. 1220.— =	» 235.—
	<hr/>
Die einfache Altersrente betrüge somit	Fr. 985.—

Diese Berechnungsweise schließt eine große Begünstigung derjenigen Versicherten ein, die die sogenannte Teilrentnergeneration bilden, das heißt also aller derjenigen, die wegen des vorgerückten Alters nicht mehr in den Genuß der Vollrente gelangen. Auch im Teilrentensystem gelten Fr. 480.— als minimale einfache Altersrente.

Die *Ehepaaraltersrente* beträgt jeweils 160 Prozent der einfachen Altersrente also Fr. 770.— im Mindest- und Fr. 2400.— im Höchsthalle.

Die *Witwenrente* richtet sich nach dem Alter der Rentenberechtigten zur Zeit der Verwitwung und bewegt sich zwischen 50 und 90 Prozent der einfachen Altersrente, auf die der Ehemann zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt hätte. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres tritt die Witwe in den vollen Rentengenuß des verstorbenen Ehemannes. Die Mindestwitwenrente beträgt Fr. 375.—.

Die *Waisenrenten* nehmen in dem Gesetz insofern eine Sonderstellung ein, als sie sich stets nach der Vollrente richten, in deren Genuß der Ernährer nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft gelangt wäre, auch wenn er in Wirklichkeit nur einen einzigen vollen Jahresbeitrag entrichtet hat. Die *einfache Waisenrente* beträgt 30 Prozent der einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 145.— und höchstens Fr. 360.— im Jahre, die *Vollwaisenrente* 45 Prozent der einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 215.— und höchstens Fr. 540.— im Jahre.

Die *Beiträge der öffentlichen Hand* sind nach drei Finanzierungsperioden abgestuft und in der folgenden Weise festgesetzt:

<i>Finanzierungsperiode</i>	<i>Millionen Franken jährlich</i>
1948 bis 1967	160
1968 » 1977	280
1978 und später	350

Zwei Drittel der Beiträge gehen zu Lasten des Bundes, wogegen die Kantone einen Drittel zu tragen haben. Während der ersten 20 Jahre beziffern sich somit

die Beiträge des Bundes auf	106 $\frac{2}{3}$ Millionen Franken
» » der Kantone »	53 $\frac{1}{3}$ » »

Die *Beiträge des Bundes* werden zum weitaus größten Teil aus den beiden Einnahmequellen aufgebracht, die bereits verfassungsmäßig für die Zwecke der AHV reserviert sind, nämlich aus der Tabaksteuer, deren Ertrag mit dem Gesetz gleichzeitig eine Erhöhung um rund 30 Millionen Franken auf 80 bis 85 Millionen Franken erfährt, sowie aus dem Bundesanteil an der Branntweinsteuer. Die verbleibende Differenz bestreitet der Bund einmal aus den Zinsen des bereits aus der Tabaksteuer und der Branntweinabgabe geäuften Fonds sowie aus den Zinsen einer Spezialreserve, die aus den Einnahmeüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet wird.

Die *Kantonsbeiträge* gestalten sich während der verschiedenen Finanzierungsperioden wie folgt:

<i>Finanzierungsperiode</i>	<i>Millionen Franken jährlich</i>
1948 bis 1967	53 $\frac{1}{3}$
1968 » 1977	93 $\frac{1}{3}$
1978 und später	116 $\frac{2}{3}$

Die effektiven Leistungen der Kantone vermindern sich in der ersten Finanzierungsperiode um sechs bis sieben Millionen Franken auf Grund von Zinsen, die ihnen der Bund aus der Spezialreserve zuweist.

Bei Bewertung der Kantonsbeiträge ist zu beachten, daß diese nur zum Teil eine Neubelastung bedeuten, da die Einführung der AHV für diese bedeutende direkte und indirekte Einsparungen mit sich bringt. Im Gesamtdurchschnitt aller Kantone werden sich Mehraufwendungen und Einsparungen ziemlich ausgleichen. Zu einem Teil trifft dies auch für den Bund zu, der allerdings durch den Verzicht auf die Einnahmen aus der Tabaksteuer und der Branntweinabgabe, über die er in den letzten Jahren verfassungswidrig verfügte, nach neuer Deckung Umschau halten muß. Auch die später steigenden Aufwendungen können keinen Grund zur Beunruhigung bilden. Jede gesunde Volkswirtschaft hat die Tendenz zur Ausbreitung. Es darf daher in den nächsten Jahrzehnten sehr wohl mit einer Zunahme des Volkseinkommens gerechnet werden, was die Tragung der höheren Lasten für die AHV entsprechend erleichtert. Im Falle des Bundes steht fest, daß bis dahin Einnahmequellen, die heute zur Abtragung der Kriegsschulden dienen, für die Zwecke der AHV frei werden.

Im übrigen ist es eine Irreführung der Öffentlichkeit, wenn man es so darstellt, als ob erst die AHV die steigenden Ausgaben für Greise und Hinterlassene mit sich bringe. Die erhöhten Aufwendungen würden zu einem erheblichen Teile auch ohne AHV nötig, weil die Zahl der Greise, für die so oder so gesorgt werden muß, in den nächsten drei Jahrzehnten stark ansteigt. Niemand kann sich der daraus erwachsenden Verpflichtung entziehen. Die endliche Schaffung der AHV gestattet aber, dieser in einer eines demokratischen Staates allein würdigen Weise nachzukommen und gleichzeitig die Lasten der späteren Generationen zu erleichtern.

Im Gesetz ist die Finanzierung während der zweiten und dritten Periode bewußt offengelassen worden. Dies geschah in der durchaus berechtigten Meinung, daß man den kommenden Geschlechtern in ihrer Entscheidung unmöglich vergreifen könne. Wir dürfen die bestimmte Gewißheit haben, daß eine spätere Generation keine Opfer scheuen wird, um ein so segensreiches Werk, wie es die AHV darstellt, unter allen Umständen zu erhalten, ja, daß sie es als eine Verpflichtung betrachten wird, diese Einrichtung nach Kräften weiter auszubauen. Dazu dürfte der Ansporn um so mehr gegeben sein, als bereits durch die Maßnahmen auf Grund des jetzigen Gesetzes sehr bedeutende Mittel zur Verfügung stehen werden. So hat Bundesrat Ernst Nobs gelegentlich der Beratungen im Ständerat festgestellt, daß die in der jetzigen Vorlage festgelegten Einnahmequellen in der zweiten Stufe 83 Prozent und in der dritten Stufe 76 Prozent der Gesamtausgaben decken. Völlig aus der Luft gegriffen ist die vom Referendatskomitee aufgestellte Behauptung, die Ausgaben seien kaum für die erste Finanzierungsperiode gedeckt. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß selbst die enragiertesten Gegner des Gesetzes in der Bundesversammlung einen solchen Zweifel auch nicht einmal anzudeuten wagten.

Ein großer Vorzug des Gesetzes besteht darin, daß es auf die *bestehenden Versicherungseinrichtungen* weitestgehend Rücksicht nimmt, im Gegensatz beispielsweise zu der Lex Schultheß vom Jahre 1931, von welcher sich die jetzige Gesetzesvorlage überhaupt in vielfacher Weise so vorteilhaft unterscheidet. Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die bereits Versicherten gegenüber den Nichtversicherten nicht benachteiligt werden dürfen und daß ihnen somit die Staatsbeiträge

ebenfalls zustehen. Diesen Einrichtungen bieten sich zwei Möglichkeiten der freien Wahl: entweder können sie bei der AHV um die Anerkennung nachsuchen oder aber als Zusatzversicherung fortbestehen. Im Falle der Anerkennung, die an gewisse Bedingungen gebunden ist, treten die Versicherungseinrichtungen zur AHV in ein Rückversicherungsverhältnis und führen einerseits an diese für ihre Mitglieder die vierprozentigen Beiträge ab, während sie andererseits die diesen zustehenden Renten vereinnahmen. Zumeist wird diese Form der Rückversicherung eine Verbesserung der Kassenverhältnisse für die betreffenden Einrichtungen mit sich bringen, die wieder den Mitgliedern zugute kommt. Ganz allgemein dürfte dadurch das schweizerische Pensionskassenwesen auf eine gesündere Grundlage gestellt werden, was denn auch in der Botschaft des Bundesrates ausdrücklich als eine nicht nebensächliche erfreuliche Auswirkung der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bezeichnet wird.

Die *Organisation* der AHV lehnt sich ebenfalls eng an diejenige der Lohn- und Verdienstersatzordnung an, von der sie auch das System des dreistufigen Ausgleichs (Arbeitgeber, Ausgleichskassen, zentrale Ausgleichsfonds) übernimmt. Dies gestattet eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung. Faktisch gibt es nur eine vom Bunde geführte Verwaltungsstelle in der AHV, nämlich die zentrale Ausgleichsstelle. Insgesamt wird die AHV mit demselben Personal (rund 1500 Personen) auskommen, das bisher in der Lohn- und Verdienstersatzordnung beschäftigt war. Auch die Kosten werden sich etwa auf der gleichen Höhe bewegen, nämlich zwischen vier bis fünf Prozent der vereinnahmten Beiträge. Das muß als sehr mäßig bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die bestehenden privaten Versicherungseinrichtungen ein Personal von 10 000 Personen allein hauptamtlich beschäftigen, obwohl ihr gesamter Versicherungswert bestenfalls nur einen Viertel desjenigen der AHV erreicht.

Die *Aufsicht über die AHV* liegt in der Hand des Bundes. Bemerkenswert ist die Schaffung einer *eidgenössischen AHV-Kommission*. Diese wird aus Vertretern der Versicherten, der großen schweizerischen Wirtschaftsverbände sowie des Bundes und der Kantone gebildet. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein repräsentatives Organ, sondern diese Kommission besitzt ein starkes Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der AHV und wird darum eine wichtige Mission zu erfüllen haben.

Das Gesetz ist, wie man weiß, ein Werk der Verständigung auf einer mittleren Linie. Daraus erklären sich auch gewisse Mängel, die dem Gesetz noch anhaften. Wie dieses aber beschaffen ist, kann ein Ausbau leicht und jederzeit erfolgen, wenn das Volk den Willen dazu bekundet. Wie die Dinge liegen, hat das Volk heute auch nicht die Wahl zwischen einer besseren und einer schlechteren Lösung, da von keiner Seite ein konkreter durchführbarer Gegenvorschlag gemacht worden ist. Damit reduziert sich auch der um das Gesetz anhebende Referendumskampf auf die sehr einfache Frage: «Will man endlich eine Alters- und Hinterlassenenversicherung oder will man keine?» Die Antwort sollte darum dem Stimmbürger nicht schwer fallen. Sie kann nur in einem entschiedenen «Ja!» bestehen.